

Hartmut Engels

Unternehmensvorsatz und Unternehmensfahrlässigkeit im Europäischen Kartellrecht, Abhandlungen zum Strafrecht und Strafprozessrecht, hrsg. von Urs Kindhäuser, Bd. 1, Berlin 2002, 153 S., ISBN 3-8305-0269-9

In seiner Dissertation geht der Autor der Frage nach, unter welchen Voraussetzungen einem Unternehmen (im Bereich des Europäischen Kartellrechts) der Vorwurf vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens gemacht werden kann. Den Ausgangspunkt der Arbeit bildet die Analyse der Bussgeldpraxis von Kommission und Europäischem Gerichtshof mit dem Ziel, aus dieser bereits vorhandene dogmatische Strukturen herauszuschälen. Sodann wird untersucht, wie methodologisch zur Ergänzung dieser Strukturen vorzugehen ist und der aktuelle Diskussionsstand in den Mitgliedstaaten aufgezeigt. Gestützt darauf legt der Autor im letzten Teil seiner Arbeit die gemeinschaftsrechtlichen Begriffe «Unternehmensvorsatz» und «Unternehmensfahrlässigkeit» aus. Was den ersten Begriff betrifft, so soll das Tatbewusstsein der Unternehmung vorhanden sein, wenn – wie sich der Autor ausdrückt – das tatbestandsrelevante Wissen in der entscheidenden Einheit verfügbar ist, wobei das voluntative Element des Vorsatzes offenbar ohne Bedeutung sein soll. Folgerichtig handelt die Unternehmung fahrlässig, wenn das tatbestandsrelevante Wissen in der Einheit, welche die fragliche Entscheidung trifft, hätte verfügbar sein müssen. Der Vorwurf geht entsprechend dahin, dass sich die entscheidende Instanz das entweder in der Unternehmung anderswo oder aber überhaupt nicht vorhandene Wissen nicht beschafft hat. Im Ergebnis wird damit nicht nur die Fahrlässigkeit, sondern auch der Vorsatz zu einem ausschliesslich normativen Zurechnungselement. Die Frage, nach welchen Kriterien die Frage der Schuld im Allgemeinen sowie diejenige eines allfälligen Verbotsirrtums im Besonderen zu beurteilen wäre, hat der Autor ausdrücklich offen gelassen.

Donatsch